

# **Richtlinien der Gemeinde Langerwehe über die Vergabe der Mittel aus der vom Land NRW zur Verfügung gestellten Sportpauschale**

## **Präambel**

Dritte haben keinen Anspruch auf Förderung, unabhängig von der Frage, ob die Sportpauschale landesweit zur Verfügung gestellt wird oder nicht.

### **1. Wer kann beantragen?**

- Dritte können einen Antrag auf Förderung aus der Sportpauschale stellen.
- Dritte sind Sporttreibende Vereine, Sportabteilungen von Vereinen oder Gemeinschaften von Sporttreibenden Vereinen aus der Gemeinde Langerwehe.

### **2. Wie sind Mittel zu beantragen?**

- Antragsstellung durch den geschäftsführenden Vorstand
- zwei Angebote von Fachfirmen
- Aufstellung Eigenleistung  
(Eigenleistung wird mit einem Betrag in Höhe von 12,50€/Stunde anerkannt.)
- Gesamtkostenaufstellung
- Finanzierungsplan (wie sollen alle Kosten gedeckt werden)
- Ausführliche Projektbeschreibung

### **3. Was wird gefördert?**

- Neubau, Aus- und Erweiterungsbau von Sportstätten
- Sanierung von Sportstätten
- Modernisierung von Sportstätten
- Erwerb von Sportstätten
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sportlichen Ausübung stehen  
(Einzelanschaffungswert muss mind. 410 € ohne MwSt. betragen)
- Bildung einer Rückstellung durch die Gemeinde, welche angespart werden kann.

### **4. Wann ist zu beantragen?**

- Antragsfrist: 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.  
Der Antrag muss bis zu diesem Termin vollständig im Sinne der Richtlinie vorliegen.

## **5. Wieviel kann beantragt werden?**

- Höchstförderung pro Maßnahme maximal 50 % der Gesamtkosten des Projektes und nicht mehr als 50 % der Gesamtsportpauschale in Höhe von derzeit 60.000,-€ pro Jahr.

## **6. Was ist zu beachten?**

- Mit der Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein!  
(Als Beginn einer Maßnahme gilt bereits die Vergabe eines Auftrages, Architekten- und Ingenieurleistungen zur Vorbereitung einer Maßnahme fallen nicht hierunter)
- Vorlegen eines aussagekräftigen Verwendungsnachweises über die Gesamtkosten des Projektes.  
Enthalten sein muss:
  - Rechnungskopie
  - Zahlungsbeleg
  - Stundenaufzeichnung Eigenleistung
  - Tabellarische Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Maßnahme
- Wird die bewilligte Förderung der Sportpauschale nicht dem Zweck bzw. der Projektbeschreibung entsprechend verwendet, so ist die Förderung in gesamter Höhe an die Gemeinde Langerwehe zurück zu erstatten.

## **7. Sonstiges**

- Im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel der Sportpauschale werden der Rückstellung zugeführt. Durch die angesparte Rückstellung soll ermöglicht werden, dass zukünftig auch mögliche größere Maßnahmen finanziert werden können.
- Sollten die Mittel der Sportpauschale durch das Land NRW nicht mehr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch auf weitere Finanzierung geplanter Maßnahmen aus dem gemeindlichen Haushalt.
- Überprüfung der Richtlinie wahlweise auf Antrag einer Fraktion, der Verwaltung oder automatisch bei Änderung der Landesseitigen Förderung.

Langerwehe, den 01.09.2020  
Der Bürgermeister

gez. Göbbels